

# Verfahrensgrundsätze

für Gemeinsame Empfehlungen

# Impressum

---

**Herausgeber:** Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.

Solmsstraße 18 | 60486 Frankfurt/Main | Telefon: +49 69 605018-0 | Telefax: +49 69 605018-29

[info@bar-frankfurt.de](mailto:info@bar-frankfurt.de) | [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

Nachdruck nur auszugsweise mit Quellenangabe gestattet.

Frankfurt/Main, Juni 2019

ISBN 978-3-943714-96-8

## Die BAR in Frankfurt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

# Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

# Einführung

---

Die Gemeinsamen Empfehlungen sind ein gesetzlich vorgeschriebenes Instrument, mit dem zentrale Anliegen des Bundesteilhabegesetzes verfolgt werden: die Koordination der Leistungen und die Kooperation der Rehabilitationsträger. Mit dem BTHG und seinen verbindlicheren Regelungen der Zusammenarbeit wurden diese beiden Ziele deutlich gestärkt. Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erscheinen, auch wenn sie von rechtlich selbstständigen Rehabilitationsträgern eigenverantwortlich erbracht werden.

Gesetzliche Bestimmungen allein reichen nicht aus: Für die praktische Zusammenarbeit braucht es die Konkretisierung der Vorschriften durch untergesetzliche Regelungen in Form von Gemeinsamen Empfehlungen. Sie geben den beteiligten Trägern und der Sozialverwaltung die Möglichkeit, sich auf eine gemeinsame Ausgestaltung und Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zu verständigen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen werden auf Ebene der BAR mit allen Sozialleistungsträgern erarbeitet und treten nach einem gesetzlich vorgezeichneten Beteiligungs-/Benehmens- und Zustimmungsverfahren in Kraft. Kommt eine Gemeinsame Empfehlung nicht zustande, hat das zuständige Bundesministerium die Möglichkeit, eine Verordnung zu erlassen.

Bisherige Erfahrungen mit dem Instrument „Gemeinsame Empfehlungen“ (GE) hatten gezeigt: Das Verfahren der Erarbeitung bzw. der Überarbeitung einer GE ist kompliziert, an etlichen Stellen unklar. Immer wieder traten in der Vergangenheit Fragen zu formalen Aspekten auf, allem voran zu Beteiligung/Benehmen/Zustimmung/Beitritt/Orientierung im Verhältnis der einzelnen Trägerbereiche zu einer Gemeinsamen Empfehlung. Auch bestanden mitunter unterschiedliche Auffassungen darüber, wie und in welcher Rolle die verschiedenen Beteiligten ihre Perspektiven in die Erarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen einbringen, insbesondere während der Arbeit in den Fachgruppen. Weitere Auswirkungen sind – je nach Betrachtungs-

perspektive - lange Zeiträume von der inhaltlichen Erarbeitung einer GE in einer Fachgruppe bis zu ihrem In-Kraft-Treten.

Aktuelle Entwicklungen im formalen Verfahren Gemeinsamer Empfehlungen haben gezeigt, wie wichtig es sei, diesen Prozess transparenter, verständlicher und handhabbarer zu gestalten.

Auf Beschluss des Vorstandes der BAR sollten deshalb die Schwachstellen beim Verfahren der Erarbeitung und der Überarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen ermittelt und bestehende Verbesserungspotenziale für neue Verfahrensgrundsätze genutzt werden. Hauptziele waren insbesondere mehr

- Klarheit
- Verständlichkeit
- und Transparenz herzustellen.

In einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Dr. Anna Robra (BDA) und Ingo Schäfer (DGB) als Vertreter der Selbstverwaltung sowie in verschiedenen Gesprächsformaten haben sich Vertreterinnen und Vertreter abgestimmt: Die bestehenden Regularien wurden klarer strukturiert, unnötige Formalien wurden gestrichen und erforderliche Ergänzungen vorgenommen. Die so erarbeiteten „Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen“ wurden vom Vorstand in seiner Sitzung am 3. Dezember 2018 einstimmig beschlossen und für eine Veröffentlichung freigegeben.

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden für ihre Beiträge zu diesem Ergebnis „Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen“.



Prof. Dr. Helga Seel  
Geschäftsführerin der BAR

# Inhalt

---

<b>Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen</b>	<b>6</b>
1) Grundlagen, Allgemeines	6
2) Vorbereitung der Fachgruppenarbeit	8
3) Erarbeitung in der Fachgruppe	9
4) Beteiligungsverfahren	10
5) Zustimmungsverfahren, Benehmensherstellung, Inkrafttreten	11
6) Berichterstattung	12
<b>Anlage 1</b>	<b>13</b>
GE-Verfahren – Benennung von Fachgruppenmitgliedern	13
<b>Anlage 2</b>	<b>14</b>
GE-Verfahren – im Beteiligungsverfahren zu beteiligende Stellen/Verbände	14
<b>Anlage 3</b>	<b>16</b>
GE-Verfahren – Verfahrensordnung für die Erstellung des Zwei-Jahresberichts über die Erfahrungen der Rehabilitationsträger mit den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 Abs. 8 SGB IX	16
<b>Workflow</b>	<b>19</b>

# Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

Beschlossen durch den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. im Rahmen der 100. Sitzung (03.12.2018)

## 1) Grundlagen, Allgemeines

### Ziel der Verfahrensgrundsätze, Verfahrensschritte

- Diese Verfahrensgrundsätze dienen der trägerübergreifenden Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften des SGB IX zur Er- bzw. Überarbeitung von Gemeinsamen Empfehlungen (GE-Verfahren). Ziel der Verfahrensgrundsätze ist es, bestehende Regularien zum GE-Verfahren weiterzuentwickeln, um mehr
  - Klarheit
  - Transparenz
  - Verständlichkeitund eine insgesamt effizientere Vorgehensweise zu erreichen.
  
- Die Verfahrensgrundsätze beschreiben das GE-Verfahren, das sich in folgende Phasen untergliedert (vgl. Workflow, S. 19):
  - Vorbereitung der Fachgruppenarbeit
  - Erarbeitung in der Fachgruppe
  - Beteiligungsverfahren
  - Zustimmungsverfahren, Benehmensherstellung, Inkrafttreten
  - Berichterstattung

### Vereinbarungspartner und Beteiligte am GE-Verfahren

- Vereinbarungspartner von Gemeinsamen Empfehlungen sind grundsätzlich die Rehabilitationsträger nach § 6 Nr. 1 bis 5 SGB IX. In den gesetzlich benannten Fällen kann der Kreis der Vereinbarungspartner andere Stellen umfassen, wie z.B. die Integrationsämter über die BIH. Träger der Eingliederungshilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) oder der Jugendhilfe (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX), die einer Gemeinsamen Empfehlung nach § 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX beitreten, werden Vereinbarungspartner der Gemeinsamen Empfehlung.
  
- Beteiligt am GE-Verfahren sind nach § 26 Abs. 5, 6 und 7 SGB IX neben den Vereinbarungspartnern weitere Stellen und Organisationen bzw. Verbände. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erarbeitung in der Fachgruppe und das Beteiligungsverfahren (vgl. Anlage 1 und Anlage 2). Nach § 26 Abs. 5 SGB IX sind BIH, BAGüS, BAGLJÄ sowie die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Nach § 26 Abs. 6 SGB IX sind Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahr-

---

nehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Spitzenverbände zu beteiligen. § 26 Abs. 7 SGB IX sieht die Beteiligung des bzw. der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor.

- Die Vereinbarungspartner und Beteiligten sollen der BAR-Geschäftsstelle Personen oder Organisationseinheiten benennen, an die die Kommunikation im Zusammenhang mit der Er-/Überarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen gerichtet werden soll. Sie stellen die Erreichbarkeit über die benannten Personen/Organisationseinheiten sicher.
- Bei der Erarbeitung von Gemeinsamen Empfehlungen ist zu beachten, dass die Vereinbarungspartner ggf. das Einvernehmen mit Partnern von Rahmenempfehlungen herzustellen haben.

### Adressaten der Verfahrensgrundsätze, Transparenz

- Die Verfahrensgrundsätze richten sich an die oben genannten Vereinbarungspartner und Beteiligten. Sie werden veröffentlicht.

### Belange von Beteiligten

- Die Berücksichtigung der Belange von Beteiligten im Verfahren ist umso besser möglich, je aktiver sie sich an der Er-/Überarbeitung nach diesen Verfahrensgrundsätzen beteiligen, bei Fachgruppenmitgliedern bezieht sich das auch auf die Teilnahme an Sitzungen.

### Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen

- Der Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen bei der BAR befasst sich vornehmlich mit der übergreifenden Steuerung von Prozessen der Er- und Überarbeitung von Gemeinsamen Empfehlungen und deren Auswertung.
- Die BAR-Geschäftsstelle informiert den Ausschuss über die wesentlichen Verfahrensschritte der Er- und Überarbeitung. Der Ausschuss kann darüber hinaus bei einzelnen Fachfragen einbezogen werden, insbesondere wenn Meinungsverschiedenheiten nicht auf andere Weise ausgeräumt werden können. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- Die Arbeitsweise des Ausschusses ist in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

# Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

## 2) Vorbereitung der Fachgruppenarbeit

### Einberufung der Fachgruppe

- Für die Er-/Überarbeitung einer Gemeinsamen Empfehlung beruft die BAR-Geschäftsstelle eine Fachgruppe ein. Der Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen wird über die Einberufung der Fachgruppe informiert.
- Die Einberufung der Fachgruppe erfolgt durch Abfrage bei den zu beteiligenden (Träger-)Bereichen.
- Einzelheiten zu
  - den in der Fachgruppenarbeit zu beteiligenden (Träger-)Bereichen,
  - zu den Stellen, an die die Abfrage jeweils konkret zu richten ist und
  - der jeweils möglichen Anzahl an Fachgruppenmitgliedernenthält die Anlage 1 („Benennung von Fachgruppenmitgliedern“).
- Die BAR-Geschäftsstelle setzt im Einberufungsschreiben eine Frist von mindestens vier Wochen zur Benennung von Fachgruppenmitgliedern. Nach Ablauf der Frist kann die erste Fachgruppensitzung auch dann stattfinden, wenn noch nicht alle angefragten Stellen ein Fachgruppenmitglied benannt haben. Eine Nachbenennung ist möglich.

### Inhaltliche Vorbereitung

- Die BAR-Geschäftsstelle bereitet die Fachgruppenarbeit inhaltlich-fachlich vor.
- Die BAR-Geschäftsstelle erarbeitet insbesondere eine Übersicht zu den bestehenden Beratungsbedarfen auf Grundlage
  - der vorliegenden Erfahrungsberichte nach § 26 Abs. 8 SGB IX,
  - von Hinweisen der Fachgruppenmitglieder zu trägerbereichsspezifischen Er-/Überarbeitungsbedarfen,
  - sowie ggf. weiterer Berichte und Informationen.
- Die Beratungsbedarfe können durch bilateralen Austausch mit einzelnen Fachgruppenmitgliedern konkretisiert werden.
- Soweit es darüber hinaus für die Vorbereitung der Fachgruppenarbeit notwendig ist, kann die BAR-Geschäftsstelle zur Klärung von Fragen, die ausschließlich die Vereinbarungspartner einer Gemeinsamen Empfehlung betreffen, ein Vorbereitungsgespräch mit diesen durchführen. Beratungsunterlagen und Ergebnisvermerke zum Vorbereitungsgespräch werden allen Mitgliedern der Fachgruppe zur Verfügung gestellt.

- 
- Zur ersten Sitzung der einberufenen Fachgruppe stellt die BAR-Geschäftsstelle den Fachgruppenmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eine Übersicht der Beratungsbedarfe zur Verfügung. Sie soll zudem erste Formulierungsvorschläge für den Text einer Gemeinsamen Empfehlung vorlegen.

### 3) Erarbeitung in der Fachgruppe

#### Vorsitz, Sitzungstermine

- Geleitet wird die Fachgruppe durch eine/n Vertreter/in der BAR-Geschäftsstelle.
- Termine für Fachgruppensitzungen werden im Regelfall durch eine Terminabfrage in einer Fachgruppensitzung festgelegt. Den Termin der ersten Fachgruppensitzung legt die BAR-Geschäftsstelle fest. Diese Festlegung kann zusammen mit der Einberufung der Fachgruppe erfolgen. Die Auftaktsitzung findet frühestens vier Wochen nach der Einladung statt.

#### Rolle der Fachgruppenmitglieder

- Die Fachgruppenmitglieder vertreten in den fachlichen Beratungen der Fachgruppe jeweils die Stelle bzw. den (Träger-)Bereich, die/der sie als Mitglied benannt hat.
- Die Stellen bzw. (Träger-)Bereiche, die Fachgruppenmitglieder benennen, sind insoweit verantwortlich für:
  - die Auswahl der Fachgruppenmitglieder und
  - die Sicherstellung
    - einer dem Ziel des Verfahrens angemessenen Kontinuität der Beteiligung an der Fachgruppe sowie
    - der angemessenen Rückanbindung der wesentlichen Inhalte des Beratungsstands in die jeweils vertretenen Stellen bzw. Bereiche während der Phase der Er-/Überarbeitung in der Fachgruppe.
- Fachgruppenmitglieder haben keine formalen Entscheidungsbefugnisse (kein „imperatives Mandat“).

#### Vorgehen/Arbeitsweise in der Fachgruppe

- Zur Vorbereitung von Fachgruppensitzungen erstellt die BAR-Geschäftsstelle Beratungsunterlagen mit dem jeweils aktuellen Entwurfsstand der Gemeinsamen Empfehlung. Sie werden der Fachgruppe rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt. Zur Erarbeitung der Beratungsunterlagen können Textbeiträge und Informationen aus der Fachgruppe erforderlich sein. Einzelheiten werden in einer Fachgruppensitzung für die jeweils folgende Sitzung abgestimmt. Für spezifische Fragestellungen können Unterarbeitsgruppen gebildet oder Sachverständige einbezogen werden.

# Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

- Die Fachgruppe berät auch Fragen für die Berichterstattung nach § 26 Abs. 8 SGB IX (vgl. Anlage 3). Dies kann auch nach Inkrafttreten der Gemeinsamen Empfehlung erfolgen.
- Die Beratungsergebnisse von Fachgruppensitzungen werden anhand eines aktuellen Entwurfsstands sowie eines Ergebnisvermerks dokumentiert, die spätestens drei Wochen nach einer Sitzung zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Können Fachgruppenmitglieder nicht an Sitzungen teilnehmen, können sie Anregungen zu den Beratungsgegenständen und -ergebnisse der BAR-Geschäftsstelle auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich mitteilen. Die Fachgruppe erörtert auch die Anliegen nicht anwesender Fachgruppenmitglieder.

## Vorschlagsentwurf

- Nach Abschluss der fachlichen Beratungen beschließt die Fachgruppe den Vorschlagsentwurf für die Gemeinsame Empfehlung, mit dem das Beteiligungsverfahren eingeleitet wird.

## 4) Beteiligungsverfahren

### Einleitung, Fristen

- Die BAR-Geschäftsstelle leitet den nach dem SGB IX zu beteiligenden Stellen einschließlich des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit den Vorschlagsentwurf zu (vgl. die Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren zu beteiligenden Verbände und Stellen in Anlage 2) und teilt zugleich dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen den Vorschlagsentwurf mit.
- Die BAR-Geschäftsstelle setzt eine angemessene Frist zur Stellungnahme von sechs bis zehn Wochen. Können Stellungnahmen erst nach Ablauf der Frist abgegeben werden, soll dies der BAR-Geschäftsstelle rechtzeitig vor Fristablauf mitgeteilt werden. Nach Fristablauf teilt die BAR-Geschäftsstelle der Fachgruppe den aktuellen Stand mit.

### Auswertung und Beratung von Stellungnahmen

- Die BAR-Geschäftsstelle wertet die Stellungnahmen aus und erarbeitet eine Übersicht einschließlich Vorschlägen zum Umgang mit den Stellungnahmen. Sie leitet diese Übersicht sowie die einzelnen Stellungnahmen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist der Fachgruppe zu.
- Die Fachgruppe erörtert den Vorschlagsentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in geeigneter Weise. Den in den Stellungnahmen vorgebrachten Anliegen der Beteiligten nach § 26 Abs. 6 SGB IX wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Dabei werden insbesondere auch der bisherige Beratungsverlauf

---

in der Fachgruppe und der Bezug zum Regelungsgegenstand der GE berücksichtigt. Bei Bedarf wird ein Beratungstermin der Fachgruppe festgelegt.

### Vorschlag

- Nach Abschluss der Befassung mit den Stellungnahmen beschließt die Fachgruppe einen Vorschlag für eine Gemeinsame Empfehlung, mit dem das Zustimmungsverfahren eingeleitet wird. Wurde der Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen einbezogen, beschließt dieser den Vorschlag.
- Die BAR-Geschäftsstelle teilt den Stellen bzw. Verbänden, die eine Stellungnahme eingebracht haben, sowie dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens mit und fasst dabei ggf. die Beratungsergebnisse zu den einzelnen Stellungnahmen zusammen.

## 5) Zustimmungsverfahren, Benehmensherstellung, Inkrafttreten

### Einleitung, Fristen

- Die BAR-Geschäftsstelle teilt dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen den Vorschlag für eine Gemeinsame Empfehlung mit und leitet ihn den Vereinbarungspartnern bzw. ihren vertretungsberechtigten Spitzenverbänden zur Zustimmung zu.
- Für den Bereich der Kriegsopferversorgung und -fürsorge wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung vom jeweiligen Land festgelegt. Dabei kann auch festgelegt werden, dass die Zustimmung übergreifend für mehrere Bundesländer erfolgt, z.B. über die BIH. Die Bundesländer bzw. eine von ihnen beauftragte Stelle informieren die BAR-Geschäftsstelle über die jeweils bestehende Zuständigkeit für die Zustimmungserteilung.
- Die BAR-Geschäftsstelle bittet zeitgleich mit der Einleitung des Zustimmungsverfahrens die zuständigen Ministerien der Länder und das zuständige Bundesministerium um Herstellung des Benehmens.
- Die BAR-Geschäftsstelle setzt eine angemessene Frist zur Rückmeldung von mindestens acht Wochen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, erfolgt eine rechtzeitige Mitteilung an die BAR-Geschäftsstelle.

### Umgang mit Einwänden

- Erhebt ein Vereinbarungspartner, ein Träger der Eingliederungs- oder der Jugendhilfe, das zuständige Bundesministerium oder ein zuständiges Landesministerium Einwände gegen den Vorschlag, kann die BAR-Geschäftsstelle die Einwände im bilateralen Austausch erörtern. Redaktionelle Änderungen bzw. redaktionelle Ergänzungen können ohne Abstimmungen mit der Fachgruppe oder dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen vorgenommen werden.

# Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen

---

- Die BAR-Geschäftsstelle teilt den Fachgruppenmitgliedern und dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist eine Übersicht über den aktuellen Stand mit. Diese umfasst auch zwischenzeitlich bereits zurückgezogene bzw. erledigte Einwände.
- Erteilt ein zuständiges Ministerium auch nach den o.g. bilateralen Erörterungen das Benehmen nicht, wird die Fachgruppe darüber umgehend informiert. Die Information soll mit einem konkreten Lösungsvorschlag verbunden werden.
- Stimmt ein gesetzlich vorgesehener Vereinbarungspartner auch nach den o.g. bilateralen Erörterungen dem Vorschlag nicht zu, wird die Fachgruppe darüber umgehend informiert. Die Information soll mit einem konkreten Lösungsvorschlag verbunden werden. Ist eine Klärung des Einwands auf schriftlichem Wege nicht zu erreichen, wird die Fachgruppe erneut einberufen. Wurde das Problem dort bereits besprochen, konnte aber nicht gelöst werden und liegt kein neuer Lösungsvorschlag vor, wird der Einwand im Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen erörtert.

## Inkrafttreten

- Die Gemeinsame Empfehlung tritt frühestens zu dem im Vorschlagsentwurf genannten Zeitpunkt in Kraft, sobald die gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungspartner ihre Zustimmung erteilt haben. Sie kann auch in Kraft treten, wenn nicht alle beteiligten Ministerien das Benehmen herstellen.
- Die BAR-Geschäftsstelle bittet nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens die BAGüS und die kommunalen Spitzenverbände, ihren Mitgliedern (Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe), soweit sie Reha-Träger sind, den Beitritt zur Gemeinsamen Empfehlung zu empfehlen und die Träger, die der Vereinbarung beitreten, zu bitten, sich direkt bei der BAR-Geschäftsstelle zu melden.
- Träger der Eingliederungs- und der Jugendhilfe, die einer Gemeinsamen Empfehlung beigetreten sind, werden in einer Anlage zur Gemeinsamen Empfehlung dokumentiert.
- Die BAR-Geschäftsstelle gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.
- Kann eine nach dem SGB IX zu vereinbarende Gemeinsame Empfehlung nicht in Kraft treten, sind in § 27 SGB IX weitere mögliche Schritte vorgesehen (Aufforderung durch das BMAS, Verordnungsermächtigung).

## 6) Berichterstattung

- Nach § 26 Abs. 8 SGB IX ist eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit Gemeinsamen Empfehlungen vorgesehen. Einzelheiten zur Umsetzung sind in Anlage 3 („Verfahrensordnung ...“) geregelt.

## GE-Verfahren – Benennung von Fachgruppenmitgliedern

### An der Fachgruppe sind Vertreter/-innen folgender Verbände und Organisationen zu beteiligen:

- 2 Vertreter/-innen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (zu benennen von den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene)
- 2 Vertreter/-innen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (zu benennen von der DRV Bund)
- 1 Vertreter/-in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (zu benennen von der SVLFG)
- 2 Vertreter/-innen aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung (zu benennen von der DGUV)
- 1 Vertreter/-in aus dem Bereich der Pflegekassen (zu benennen vom GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Pflegekassen)
- 2 Vertreter/-innen der Bundesagentur für Arbeit
- 1 Vertreter/-in der Landesjugendämter (zu benennen von der BAGLJÄ)
- 1 Vertreter/-in der überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe\* (zu benennen von der BAGÜS)
- je 1 Vertreter/-in der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe\* und der örtlichen Jugendhilfe (zu benennen von den kommunalen Spitzenverbänden)
- 1 Vertreter/-in der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (zu benennen von der BIH)
- 1 Vertreter/-in aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (zu benennen von den Ländern)
- 1 Vertreter/-in des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- 2 Vertreter/-innen aus dem Bereich der Länderministerien (zu benennen von der Geschäftsstelle der Arbeits- und Sozialministerkonferenz)
- bis zu 3 Vertreter/-innen der Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen (zu benennen über den Deutschen Behindertenrat)
- bis zu 3 Vertreter/-innen der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden (zu benennen über die Konferenz der Spitzenverbände der Leistungserbringer)

Falls notwendig können ggf. weitere Akteure in die Beratungen einbezogen werden.

\* Benennung für den Bereich der Eingliederungshilfe wird ggf. mit Blick auf die 2020 anstehenden Rechtsänderungen angepasst

### GE-Verfahren – im Beteiligungsverfahren zu beteiligende Stellen/Verbände

Nach § 26 Abs. 6 S. 1 SGB IX gilt: „Die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt.“

Die nachfolgende Zusammenstellung resultiert aus der bisher bewährten Verfahrensweise im Beteiligungsverfahren. Erheblich ist dabei insbesondere die Maßgeblichkeit einschließlich der bundesweiten Aufstellung der genannten Verbände für die von ihnen jeweils vertretenen Interessen. Ergänzungen sind jederzeit möglich. Bei vielen weiteren Verbänden, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird von einer hinreichenden Weitergabe der Bitte um Stellungnahme über die unmittelbar kontaktierten Zusammenschlüsse auf der Bundesebene ausgegangen, so z.B. bei der BAG SELBSTHILFE.

- Aktion Psychisch Kranke e.V.
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. – ABiD
- BAG SELBSTHILFE e.V.
- BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.
- Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.
- Bund Deutscher Kriegsoffer, Körperbehinderter und Sozialrentner e.V. (BDKK)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Beruflicher Trainingszentren (BAG BTZ)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen e.V. (Phase II)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK)
- Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e.V. (BamR)
- Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke e.V.
- Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
- Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (BVKM)
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe buss e.V.

- 
- Bundesverband Geriatrie e.V.
  - Bundesverband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e.V.
  - Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
  - DEGEMED – Deutsche Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e.V.
  - Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS)
  - Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen e.V. (DVSG)
  - Deutscher Behindertenrat
  - Deutscher Behindertensportverband e.V.
  - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
  - Deutscher Heilbäderverband e.V.
  - Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
  - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
  - Deutsches Katholisches Blindenwerk
  - Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
  - Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk
  - Fachverband Drogen und Suchthilfe e.V.
  - Fachverband Sucht e.V.
  - Gesamtverband für Suchthilfe e.V. – Fachverband der Diakonie Deutschland
  - Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)
  - Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.
  - NAKOS Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
  - Schädel-Hirnpatienten in Not e.V. Deutsche Wachkoma Gesellschaft
  - Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
  - Sozialverband VdK Deutschland e.V.
  - VPK-Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.
  - Weibernetz e.V.
  - Zentralverband ambulanter Therapieeinrichtungen Deutschland e.V.
  - ZNS – Hannelore Kohl Stiftung

## GE-Verfahren – Verfahrensordnung für die Erstellung des Zwei-Jahresberichts über die Erfahrungen der Rehabilitationsträger mit den Gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 Abs. 8 SGB IX

### § 1 Gegenstand

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation stellt nach § 26 Abs. 8 SGB IX dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Bundesländern eine Zusammenfassung der Erfahrungen der Rehabilitationsträger mit den Gemeinsamen Empfehlungen zur Verfügung.

Vorliegende Verfahrensordnung regelt das Verfahren der Berichtserstellung sowie Struktur, Form und Inhalte der im Abstand von zwei Jahren zu erstellenden Erfahrungsberichte.

### § 2 Struktur des Berichtes

**(1)** Die Rehabilitationsträger teilen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation alle zwei Jahre ihre Erfahrungen mit den gemeinsamen Empfehlungen mit. Davon umfasst sind alle Gemeinsamen Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung (31.12.) mindestens 6 Monate zuvor in Kraft getreten sind.

**(2)** Je Bericht werden jeweils thematische Schwerpunkte gebildet, wozu unterschiedliche Gemeinsame Empfehlungen herangezogen werden. Die Schwerpunkte, i. d. R. 2–3 Gemeinsame Empfehlungen, legt der Ausschuss spätestens bis 6 Monate vor Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes fest.

**(3)** Der Erfahrungsbericht zu den Gemeinsamen Empfehlungen, die nicht Schwerpunkt sind, erfolgt in kompakter Form.

### § 3 Form und Inhalte des Berichtes

**(1)** Im Rahmen des Berichtes zum jeweiligen Schwerpunkt erfolgt eine vertiefte Behandlung der Gemeinsamen Empfehlungen. Hierzu werden jeweils konkrete, auf den Regelungstext bezogene Fragen genutzt. Die Fragen legt der Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen fest.

Sofern für die gewählten Schwerpunkte noch keine vertieften Fragen bestehen, legt die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation dem Ausschuss hierzu Formulierungsvorschläge vor. Diese werden im Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen zur Diskussion gestellt und abschließend beraten.

**(2)** Bei der Über- bzw. Neuarbeitung Gemeinsamer Empfehlungen ist es Aufgabe der jeweiligen Fachgruppe, einen Vorschlag zu möglichen Fragen bzw. Kriterien für die Schwerpunkt-Berichterstattung zu erarbeiten. Dieser Vorschlag, der die Grundlage für eine schwerpunktmäßige Abhandlung im Zwei-Jahresbericht darstellt, ist

---

zusammen mit dem Empfehlungstext dem Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen zur Kenntnis vorzulegen. Die spezifischen Fragen/Kriterien zu Gemeinsamen Empfehlungen sind hierbei nicht als direkter Bestandteil des Empfehlungstextes zu fassen, sondern gesondert zu den entsprechenden Gemeinsamen Empfehlungen zu formulieren. Im Empfehlungstext selbst erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die spezifische Betrachtung der Erfahrungen mit der Gemeinsamen Empfehlung im Rahmen des Zwei-Jahresberichts. Im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens bei neuen bzw. veränderten Gemeinsamen Empfehlungen („Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen“ in der jeweiligen Fassung) werden neben dem Regelungstext auch die zur Gemeinsamen Empfehlung gehörigen Fragen/Kriterien zur Schwerpunktberichterstattung jeweils den Verfahrensbeteiligten gesondert mit zur Kenntnis gegeben.

**(3)** Die Erfahrungen mit denjenigen Gemeinsamen Empfehlungen, die nicht Schwerpunkt im jeweiligen Berichtszeitraum sind, werden jeweils mit zwei Fragen abgefragt:

- a. Sehen Sie Verbesserungsbedarf bei der Gemeinsamen Empfehlung und wenn ja, welchen?
- b. Sehen Sie Probleme bei der Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung und wenn ja, welche?

#### **§ 4 Art der Erhebung der Erfahrungen mit den Gemeinsamen Empfehlungen, Zusammenfassung und Bereitstellung des Berichtes**

**(1)** Im Auftrag des Ausschusses Gemeinsame Empfehlungen fragt die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Erfahrungen der Reha- bzw. Leistungsträger mit den Gemeinsamen Empfehlungen für den Zwei-Jahresbericht nach § 26 Abs. 8 SGB IX in schriftlicher Form über folgende Organisationen und Institutionen ab:

- AOK-Bundesverband (AOK-BV),
- BKK Bundesverband (BKK BV),
- Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen (IKK) e.V.,
- Verband der Ersatzkassen (vdek) e.V.,
- Knappschaft,
- GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Pflegekassen
- Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund,
- Bundesagentur für Arbeit (BA),
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),

## Anlage 3

---

- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge über die Bundesländer, nachrichtlich an die BIH,
- Städte über den Deutschen Städtetag,
- Landkreise über den Deutschen Landkreistag,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS),
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

(2) Die Abfrage über die Erfahrungen erfolgt im letzten Quartal eines jeden Berichtszeitraums.

(3) Die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation fasst die mitgeteilten Informationen entsprechend § 26 Abs. 8 SGB IX zusammen. Darauf aufbauend erfolgt im Rahmen des Ausschusses Gemeinsame Empfehlungen eine Erörterung des Berichtsentwurfs. Im Anschluss stellt die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation den Zwei-Jahresbericht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Sozialministerien der Länder gem. § 26 Abs. 8 Satz 2 SGB IX entsprechend zur Verfügung.

### § 5 Partizipation der Menschen mit Behinderungen und deren Verbände

(1) Die Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Berichtserstellung ist für den Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen von besonderer Bedeutung. Daher haben Verbände von Menschen mit Behinderung über die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sachverständigenrates Partizipation der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation die Möglichkeit, eigene Erfahrungen im Rahmen des Berichtes analog § 4 dieser Verfahrensordnung einzubringen.

(2) Die Verbände nach Abs. 1 haben darüber hinaus die Möglichkeit, über den Sachverständigenrat Partizipation zum Berichtsentwurf selbst im Rahmen der entsprechenden Erörterung im Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen Stellung zu nehmen.

# Verfahren für die Erarbeitung von Gemeinsamen Empfehlungen

Vereinfachte Darstellung, weitere Regelungen sind zu beachten

Gemeinsame Empfehlung ist zu erarbeiten / überarbeiten

## I Vorbereitung

Information Ausschuss GE

Ggf. bilaterale Gespräche, Vorbereitungsgespräch

Fachgruppe wird von BAR-Geschäftsstelle einberufen

Inhaltliche Vorbereitung der konstituierenden Sitzung durch BAR-Geschäftsstelle

Benennung von Fachgruppenmitgliedern (Anlage 1)

Erfahrungsbericht nach § 26 SGB IX  
Übersicht Beratungsbedarfe  
Formulierungsvorschläge

## II Er-/Überarbeitung

Ggf. Unterarbeitsgruppe, Sachverständige

Vorschlagsentwurf wird in Fachgruppe erarbeitet

Beratungsunterlagen, Ergebnisvermerke  
Fragen für Zwei-Jahresbericht nach § 26 Abs. 8 SGB IX

**Vorschlagsentwurf**

## III Beteiligungsverfahren

Information Ausschuss GE

Vorschlagsentwurf wird von BAR an zu beteiligende Stellen versandt

Zusammenstellung zu beteiligende Stellen (Anlage 2)

Stellungnahmen  
Übersicht über Stellungnahmen

**Vorschlag**

## IV Zustimmungsverfahren/ Benehmenserstellung

Information Ausschuss GE

Bilaterale Gespräche, ggf. Einbindung Fachgruppe und Klärung im Ausschuss GE

Vorschlag wird von BAR insb. an Vereinbarungspartner (Zustimmung) und zust. Ministerien (Benehmen) versandt

Ggf. Klärung von Einwänden

Rückmeldung an Organisationen, die Stellung genommen haben

Zwischennachricht an Fachgruppe

Bekanntgabe des Inkrafttretens

Berichterstattung nach § 26 Abs. 8 SGB IX (Anlage 3)

Gemeinsame Empfehlung ist in Kraft getreten

Schreiben an BAGüS/komm. SpV, Bitte um Info an Mitglieder zu GE/ Beitrittsmöglichkeit

**Implementierung**

## Gemeinsame Empfehlungen der BAR in ihrer aktuellen Fassung:

### ■ **Verfahrensgrundsätze für Gemeinsame Empfehlungen | 2019**

- Gemeinsame Empfehlung „Förderung der Selbsthilfe“ | 2019
- Gemeinsame Empfehlung „Reha-Prozess“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung nach § 37 Abs. 1 SGB IX“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Prävention nach § 3 SGB IX“ | 2018
- Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Sozialdienste“ | 2016
- Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ | 2012
- Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ | 2010



Downloads und weitere Informationen unter  
[www.bar-frankfurt.de/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/](http://www.bar-frankfurt.de/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/)

